

Einwohnergemeinde Gerlafingen Kanton Solothurn

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach Art. 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan
Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3 1 : 200

Parzelle GB Nr. 2869 und Parzelle GB Nr. 90100

Kanton Solothurn:
Öffentliche Planaufgabe von 27. Juni 2016 bis 26. Juli 2016.....
Genehmigung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1921 vom 27. Sept. 2016

Der Staatsschreiber

Publikation im Amtsblatt am 30. Sept. 2016



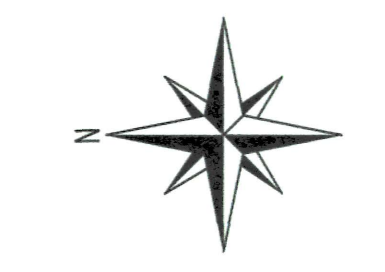
Hydro Engineering GmbH Im Langwingerten 8 8450 Andelfingen Tel: 052 534 54 59 Mobile 079 567 80 46 peter.eichenberger@hydro-engineering.ch			B Waldfeststellung definitiv PE 27.05.16		
Index Änderungen Gez. Datum			Plan-Nr.:		
Datum	Bearb.	Gez.	Visiert	Format	Plan-Nr.:
11. April 2016	EIP	cc		78 x 126	7088.03.22B

Legende

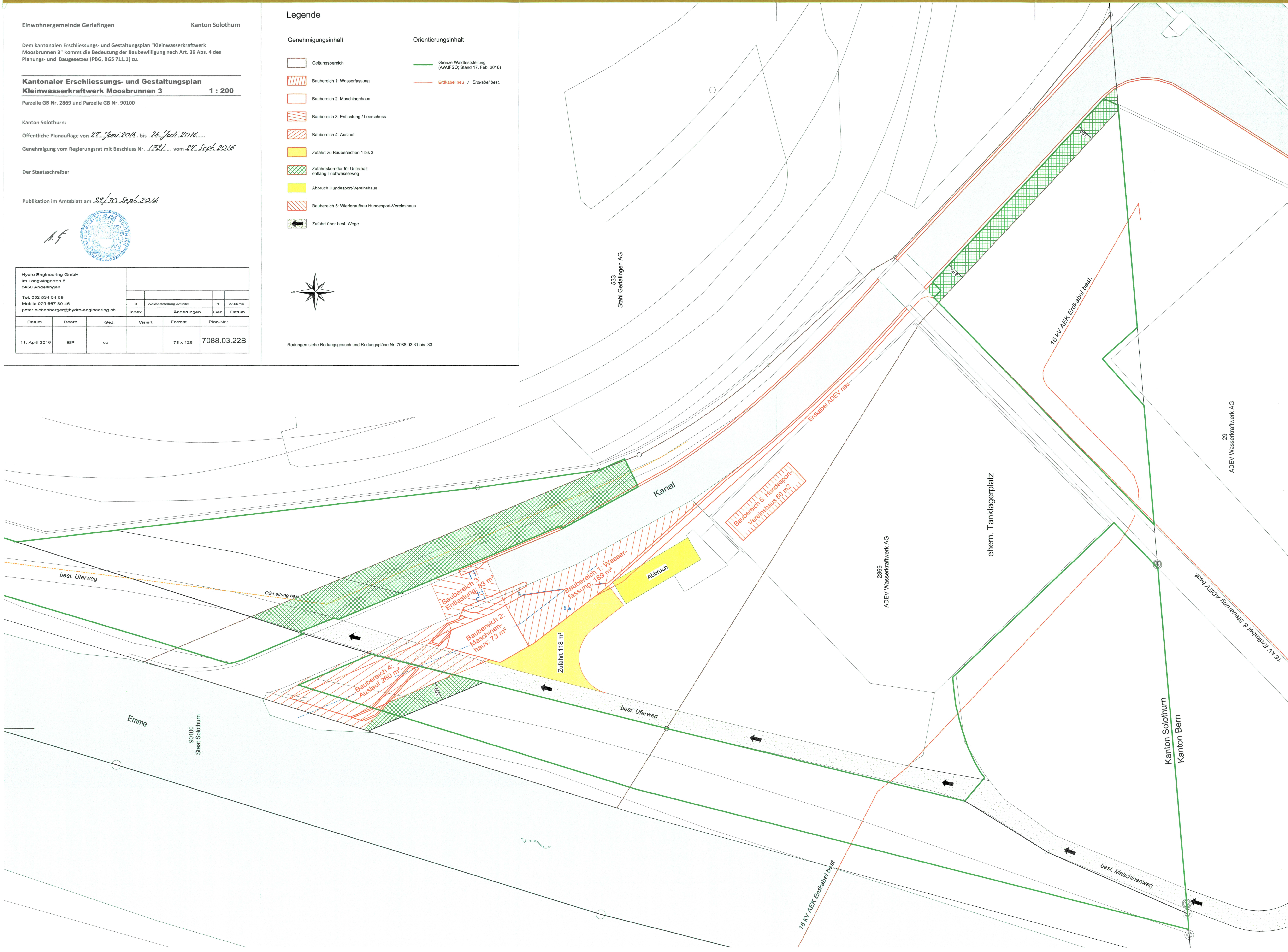
- Genehmigungsinhalt

 - Gellungsbereich
 - Baubereich 1: Wasserrfassung
 - Baubereich 2: Maschinenhaus
 - Baubereich 3: Entlastung / Leerschuss
 - Baubereich 4: Auslauf
 - Zufahrt zu Baubereichen 1 bis 3
 - Zufahrtskorridor für Unterhalt entlang Triebwasserweg
 - Abbruch Hundesport-Vereinshaus
 - Baubereich 5: Wiederaufbau Hundesport-Vereinshaus
 - Zufahrt über best. Wege
- Orientierungsinhalt

 - Grenze Waldfeststellung (AWJFSO; Stand 17. Feb. 2016)
 - Erdkabel neu / Erdkabel best.



Rodungen siehe Rodungsgesuch und Rodungspläne Nr. 7088.03.31 bis 33



Sonderbauvorschriften

- Zweck**
Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3“ bewirkt den Bau und Betrieb eines Kleinkraftwerks am Ennrekanal Uetersen – Gerlafingen.
Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3“ ist ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 68 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1).
- Bestandteile**
Die Planung besteht aus folgenden grundestimmungsverbindlichen Bestandteilen:
 - Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, M 1 : 200 vom 11. April 2016
 - Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, M 1 : 200 vom 11. April 2016
 - Bauprojektpläne „Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3“ (Baubewilligungsplan) mit Situation 1 : 200, hydraulischem Längsprofil 1 : 200 / 25, Schötte und Fassadenansichten 1 : 100, vom 06. April 2016
- Geltungsbereich**
Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan mit strichpunktierter, brauner Linie gekennzeichnete Gebiet.
Für die Rodung und den Rodungersatz gelten die Auflagen und Bedingungen der rechtmässigen Rodungsbewilligung.
- Stellung zur Bau- und Zonenordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Gerlafingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften sowie die kantonale und eidgenössische Waldgesetzgebung.
- Bauten und Anlagen Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3**
Im Geltungsbereich sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wasserrfassung ab best. Kanal mit Rechenanlage und Spülschutz / Fischabstieg
 - Maschinenhaus mit Zufahrt
 - Entlastung mit Klappe und Leerschusskanal
 - Überdeckter Unterwasserkanal bis Emme (Auslass inkl. Fischbypass)
 - Wiederaufbau des rechtmässig bewilligten Vereinsgebäudes des Hundesportvereins Gerlafingen
- Lage der Nutzung in den Baubereichen**
Die Baubereiche definieren die maximale Ausdehnung der anzuordnenden Baukörper. Deren Geometrie und Lage innerhalb des Baubereichs ist im Bauprojekt richtungweisend dargestellt.
- Mass der Nutzung**
Die Baukörper werden durch ihre maximale Geschossfläche, die Geschosszahl und die maximale Gebäudehöhe definiert.

Baubereich 1: Wasserrfassung:		
Geschossfläche: 189 m ²	Geschosszahl: 1	Gebäudehöhe: max. 0.00 m
Baubereich 2: Maschinenhaus		
Geschossfläche: 73 m ²	Geschosszahl: 1	Gebäudehöhe: max. 5.50 m
Baubereich 3: Entlastung		
Geschossfläche: 83 m ²	Geschosszahl: 1	Gebäudehöhe: max. 0.00 m
Baubereich 4: Unterwasserkanal (Auslass)		
Geschossfläche: 260 m ²	Geschosszahl: 1	Gebäudehöhe: max. 0.00 m
Baubereich 5: Vereinsgebäude Hundesportverein		
Geschossfläche: 60 m ²	Geschosszahl: 1	Gebäudehöhe: max. 3.50 m
- Umgebungsgestaltung**
Uferschutzzone und Wald: die Grünflächen sind naturnah nach dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Ilberist – Gerlafingen, Konzept Begrünung, Plan A-435.1.6 sowie den Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung zu gestalten.
 - Erschliessung**
 - Die Zufahrt zur Sondernutzungszone Kleinwasserkraftwerk findet über den bestehenden Ufer- und Unterwasserweg ab Kantongrenze gemeinsam mit der Stahl Gerlafingen AG statt (bestehende Dienstbarkeit zu Lasten Parzelle GB 2869).
 - Die Zufahrt für Montage und Wartung der Baubereiche 1 bis 3 innerhalb der Sondernutzungszone (Wasserrfassung, Maschinenhaus und Entlastung) findet über einen neuen Weg auf der Parzelle GB 2869 statt; dieser ist mit einer wassergebundenen Deckschicht (Mergel) auszuführen.
 - Für den Unterhalt des bestehenden Kanals ab Baubereich 1 (Wasserrfassung) bis zur Kantongrenze sowie entlang des Baubereichs 4 (Auslauf) wird ein drei Meter breiter Unterhaltskorridor (ohne Befestigung) errichtet, um die Zufahrt mit leichten Bau- und Fortgeräten zu ermöglichen. Die Ausgestaltung erfolgt gemäss den Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.
 - Gestaltung**
 - Grundsatz: Gebäude und Umschwenk sind für sich und in ihrem Zusammenwirken mit der Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.
 - Dachgestaltung: Die Kraftwerksbauten sind mit Flachdächern auszuführen. Im Maschinenhaus sowie in der Ableitung ist dachseitig je eine Montageklappe zulässig.
 - Fassadengestaltung / Materialisierung: Die Fassadengestaltung und die Materialisierung werden in den Bauprojektplänen festgelegt. Sie geben Aufschluss über die Gliederung, die Proportionen, die verwendeten Materialien und die Farbwahl.
 - Belasteter Aushub, Bauabfälle und Entsorgung**
 - Der Aushub ist durch ein mit der möglichen Belastungssituation vertraute, altlastenkundige Fachperson zu begleiten und zu dokumentieren.
 - Das Aushubmaterial ist durch die Fachperson organoleptisch vor Ort zu beurteilen, zu triagieren und, wo nicht bereits durch die Voruntersuchungen ausreichend belegt, mittels Proben und chemische Analysen zu untersuchen.
 - Unverschmutztes Aushubmaterial kann vor Ort für die Hinterfüllung oder Terrängestaltung verwendet werden; tolerierbares Material (T-Qualität nach eidg. Aushubrichtlinie) darf jedoch nur unter dichten Deckschichten innerhalb des Perimeters des belasteten Standortes eingebaut werden.
 - Verschmutztes Aushubmaterial ist den Analyseergebnissen entsprechend fachgerecht zu behandeln oder zu entsorgen (Beurteilung nach Aushubrichtlinie).
 - Die Ablagerung von verschmutzten Bauabfällen und verschmutztem Aushubmaterial (T-Qualität) auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Das begleitende Fachbüro hat rechtzeitig nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des triagierten Materials den Deponiebetreiber, bzw. Standortkanton um eine entsprechende Ablagerungsbewilligung anzufordern. Anträge zur Ablagerung können online unter www.aapp.ch.ch/eg gestellt werden.
 - Die Aushubarbeiten bzw. Materialqualitäten sowie die gewählten Entsorgungswege sind in einem entsprechenden Bericht mit einer Beilage der Analysedaten gem. Untersuchungsprogramm und der Entsorgungsnachweise zu dokumentieren.
 - Zudem sind dem Amt für Umwelt Angaben über die im Untergrund verbleibenden Restbelastungen im Bereich des Bauvorhabens zu machen.
 - Baubewilligung und Nebenbewilligungen**
Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie den Bauprojektplänen kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach Art. 38 Abs. 4 des PBG zu. Mit der Genehmigung dieser Unterlagen werden auch alle erforderlichen Nebenbewilligungen erteilt.
 - Ausnahmen**
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kleinwasserkraftwerk Moosbrunnen 3“ mit den zugehörigen Zonen- und Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
Abweichungen von der Rodungsbewilligung bedürfen der Genehmigung durch das Wirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn.
 - Inkrafttreten**
Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan, die zugehörigen Zonen- und Sonderbauvorschriften sowie die Konzessionserteilung treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.